



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut
 Sommersemester 2011

Ehe- und Familienrecht
 Teil 8, 31.05.2011



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 7

- Wie lange konnte ein Geschiedener, der ein gemeinsames Kind betreut, nach der Rechtslage bis 2007 Betreuungsunterhalt verlangen?
 → *Altersphasenmodell: in der Regel keine Erwerbsobliegenheit, bis das jüngste Kind in die 3. Klasse kommt, dann Halbtags-tätigkeit bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, dann erst Ganztags-tätigkeit zumutbar*

2


 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 7

- Wie lange konnte ein Lediger bis 2007 Betreuungsunterhalt verlangen?
 → *In der Regel 3 Jahre, danach nur, wenn Erwerbstätigkeit grob unbillig wäre.*
- Gibt es jetzt noch Unterschiede zwischen ledigen und geschiedenen Kindesbetreuenden Eltern?
 → *Nein, auch wenn der Wortlaut von § 1570 BGB und § 1615I BGB abweichen, bestehen nach BGH sachlich keine Unterschiede mehr.*

3

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 7

- Wie lange kann nach neuem Unterhaltsrecht Betreuungsunterhalt gefordert werden?
→ *Zunächst 3 Jahre, danach weiter, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls oder wegen besonderer Belange des Kindesbetreuenden Elternteils der Billigkeit entspricht. Das Alter des Kindes allein genügt hierfür nicht. Das frühere Altersphasenmodell darf nach BGH nicht durch die Hintertür des Billigkeitsunterhalts fortgeführt werden. Bei Verfügbarkeit geeigneter Fremdbetreuung (Kindergarten) besteht kein generelles Wahlrecht zugunsten persönlicher Kindesbetreuung.*

4

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 7

- Der vor 10 Jahren geschiedene A hat bislang ganztags als Selbständiger gearbeitet und keinen Unterhalt von B bezogen. Jetzt wird er 65 und hört das Arbeiten auf. Da er keine Altersvorsorge betrieben hat, hat er keine ausreichenden Rentenansprüche. Die jüngere B arbeitet noch vollschichtig. Kann A Unterhalt wegen Alters verlangen?
→ *Nein. Die altersbedingte Unzumutbarkeit weiterer Erwerbstätigkeit lag nicht zu einem der Einsatzzeitpunkte des § 1571 BGB vor.*

5

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 7

- A und B lassen sich scheiden. In der Ehe hat A ein Kind aus einer früheren Beziehung betreut und halbtags gearbeitet. B hat ganztags gearbeitet. Zwei Jahre nach der Scheidung kommt das Kind in die Schule. A möchte jetzt ganztags arbeiten, kann dies aber wegen einer neu aufgetretenen chronischen Erkrankung nicht. Hat er Unterhaltsanspruch nach § 1572 BGB gegen B?
→ *Nein. Die Erwerbsunfähigkeit lag nicht zu einem der Einsatzzeitpunkte des § 1572 BGB vor. Bei Scheidung war A noch gesund. Die Betreuung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes fällt nicht unter § 1572 Nr. 2 BGB.*

6

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 7

- Fall wie zuvor, mit der Abweichung, dass das Kind ein gemeinsames ist und die Krankheit schon bei Eheschließung bestand. Kann A nun Unterhalt nach § 1572 BGB verlangen?
→ Ja. Ob die Krankheit, vor, während oder nach der Ehe aufgetreten ist, spielt keine Rolle, solange sie zu einem Einsatzzeitpunkt nach § 1572 BGB vorlag. Das ist hier der Fall.

7

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Weitere Unterhaltstatbestände

- Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB
 - kann bei zwei Vollverdienern derjenige verlangen, der weniger verdient.
 - Aufstockungsunterhalt kann mit anderen Unterhaltstatbeständen kombiniert werden, insb. mit Betreuungsunterhalt.
- Unterhalt für Ausbildung und Umschulung nach § 1575 BGB
 - will nur ehebedingte Nachteile ausgleichen und greift deshalb nur ein, wenn die Ausbildung gerade wegen der Eheschließung unterblieben ist oder abgebrochen wurde.
 - setzt voraus, dass Aussicht auf erfolgreichen Abschluss besteht
 - und der die Ausbildung sich zur Erwerbssicherung eignet.
- Unterhalt aus Billigkeit nach § 1576 BGB
 - ist ein Auffangtatbestand von geringer praktischer Bedeutung.
 - wurde z. B. bejaht für die Betreuung eines gemeinsamen Enkelkinds oder für die Pflege der Schwiegereltern.

8

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Bedürftigkeit, § 1577 BGB

- Bei Arbeitseinkünfte ist das sog. bereinigte Nettoeinkommens zu berücksichtigen, d. h.
 - Bruttoeinkommen
 - plus sog. fiktives Einkommen, insb. bei grundlos unterbleibender Erwerbstätigkeit, nach Rspr. aber auch bei Haushaltsführung für neuen Partner
 - minus Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag
 - minus Vorsorgeaufwendungen für Alter, Berufsunfähigkeit etc.
 - minus berufsbedingte Aufwendungen (Pauschale von 5% zulässig)
 - minus ehebedingte Schulden
 - minus Unterhaltszahlungen an die vorrangig unterhaltsberechtigten Kinder
- Überobligatorische Einkünfte sind in Fällen des § 1577 Abs. 2 BGB nicht anzurechnen.

9

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Bedürftigkeit, § 1577 BGB

- Anzurechnen sind auch geldwerte Vorteile wie mietfreies Wohnen
- Vermögen:
 - Vermögenserträge sind immer anzurechnen.
 - Vermögensstamm hingegen nicht, wenn seine Verwertung unwirtschaftlich oder unbillig wäre, was die Gerichte meist bejahen.
- Sozialleistungen:
 - Sog. subsidiäre Sozialleistungen sind nicht anzurechnen, insb. Grundsicherung, ALG II, Erziehungsgeld, Kindergeld.
 - Anders bei Leistungen der Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Wohngeld.

10

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Umfang des Unterhalts

- Nach § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf.
- Hierzu zählen auch die Kosten angemessener Altersvorsorge (sog. Vorsorgeunterhalt)
- Der Lebensbedarf richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, ist also umso größer je mehr die Eheleute während der Ehe verdient haben.
- Stichtag ist grds. die Scheidung, wobei vorhersehbare, routinemäßige Beförderungen auch nach Scheidung zu einer Erhöhung des Unterhaltsanspruchs führen können.

11

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Umfang des Unterhalts

- Die Berechnung geht vom Halbteilungsgrundsatz aus.
- Bei Erwerbseinkünften wird ein sog. Erwerbstätigenbonus abgezogen (in Bayern 1/10).
- Beispiel:
 - Bereinigtes Nettoeinkommen (alles Erwerbseinkünfte) bei A EUR 2.100,00, bei B EUR 1.400,00
 - Höhe des Anspruchs:
 $(\text{EUR } 2.100,00 - \text{EUR } 1.400,00) \times 9/10 \times 1/2 =$
 $= \text{EUR } 315,00$

12

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Leistungsfähigkeit, § 1581 BGB

- Unterhalt wird gar nicht geschuldet, wenn das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den notwendigen Selbstbehalt (ggü. Ehegatten in der Regel EUR 1.050,00) nicht erreicht.
- Liegt das Einkommen zwar darüber, reicht aber nicht, um beiden Ehegatten den vollen Unterhalt i. S. v. § 1578 BGB zu gewähren, erfolgt die Verteilung nach Billigkeit.

13

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Begrenzung nach § 1578b BGB

- Nach § 1578b BGB kann eine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung des Unterhalts nach Billigkeit erfolgen.
- Dies kommt insb. dann in Betracht, wenn keine bedeutenden ehebedingten Nachteile entstanden sind.
- Bsp.: Kurze Ehedauer, keine Kinder, keiner hat seine vor Ehe ausgeübte Berufstätigkeit eingeschränkt oder geändert.
- Verschulden ist im Rahmen des § 1578b BGB grdsl. nicht von Bedeutung.

14

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Ausschluss nach § 1579 BGB

- Nach § 1579 BGB kann Unterhalt wegen grober Unbilligkeit ganz versagt werden.
- Von besonderer praktischer Bedeutung sind:
 - § 1579 Nr. 2 BGB: Der Unterhaltsberechtigte lebt in verfestigter Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner.
 - § 1579 Nr. 7 BGB: schwerwiegendes und einseitiges Fehlverhalten, z. B. zahlreiche Affären während der Ehe.
- Wenn § 1579 BGB geltend gemacht wird, kommt es oft zur „Schmutzwäsche“ vor Gericht. Es müssen dann oft solche Umstände erörtert werden, die vor Einführung des Zerrüttungsprinzips als Scheidungsgrund zu erörtern waren.

15

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Ende des Unterhalts

- Nachehelicher Unterhalt erlischt gem. § 1586 BGB mit der Wiederverhehlung oder mit dem Tod des Berechtigten,
- nicht jedoch mit dem Tod des Verpflichteten. Hier haben die Erben den Unterhalt in den Grenzen des § 1586b BGB weiterzuzahlen.

16

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Besonderheiten bei Trennungsunterhalt

- Ab Getrenntleben bis zur Scheidung richtet sich Unterhalt nach § 1361 BGB.
- Es muss keiner der Unterhaltstatbestände der §§ 1570 bis 1576 BGB geltend gemacht werden.
- Eine Erwerbsobliegenheit zulasten eines bislang nicht erwerbstätigen Ehegatten besteht nicht sofort, wohl aber bei verfestigter Trennung (ab ca. einem Jahr Trennung), sofern nicht Kindesbetreuung, Alter, Krankheit etc. einer Erwerbsobliegenheit entgegenstehen.
- Wegen der Bedürftigkeit, der Leistungsfähigkeit und dem Umfang des Unterhalts gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie beim nachehelichen Unterhalt.

17

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Güterrecht

- Das Güterrecht (§§ 1363 bis 1563 BGB) regelt die Verteilung des vorhandenen Vermögens in und nach der Ehe.
- Das Gesetz sieht hierzu drei Güterstände vor:
 - Zugewinngemeinschaft
 - Gütertrennung
 - Gütergemeinschaft
- Wer nicht durch Ehevertrag etwas anderes bestimmt, lebt in Zugewinngemeinschaft gemäß §§ 1363 bis 1390 BGB (=gesetzlicher Güterstand).
- Es besteht kein „Typenzwang“. Ehevertraglich können auch Mischformen und maßgeschneiderte güterrechtliche Regelungen vereinbart werden.

18

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinnngemeinschaft

- Während der Ehe bleiben die Vermögensmassen der Eheleute getrennt. Man kann natürlich – wie auch nicht Verheiratete – Gegenstände gemeinsam erwerben, z. B. eine Immobilie. Es findet aber keine automatische Verschmelzung des Vermögens statt.
→ Während der Ehe hat die Zugewinnngemeinschaft kaum Auswirkungen.
- Im Fall der Scheidung wird jedoch das während der Ehe hinzu erworbene Vermögen (sog. Zugewinn) grundsätzlich paritätisch zwischen den Ehegatten verteilt.
→ Der Zugewinnausgleich verleiht keinen Anspruch auf bestimmte Gegenstände. Er wird vielmehr durch eine Geldzahlung realisiert, § 1378 Abs. 2 BGB.

19

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinnausgleich im Zahlenbeispiel

	Mann	Frau
Anfangsvermögen	20	30
Endvermögen	30	80
Zugewinn	10	50
Zugewinnausgleich	+ 20	- 20
ZG nach Ausgleich	30	30

20

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinnngemeinschaft

- Schulden werden beim Anfangs- und Endvermögen abgezogen, seit 01.09.2009 auch über die Höhe des positiven Vermögens hinaus (§§ 1374, 1375 BGB). → Anfangs- und Endvermögen können nun auch negativ sein.
- Das Anfangsvermögen wird gemäß § 1377 Abs. 3 BGB mit null angesetzt, wenn nicht mehr ermittelbar (häufiges Problem bei langer Ehe). → Anfangsvermögen sollte dokumentiert werden.
- Auch der Zugewinn beträgt mindestens null (§ 1373 BGB: „übersteigt“)
- Maßgebliche Zeitpunkte:
 - fürs Anfangsvermögen: Eheschließung
 - fürs Endvermögen: Rechtshängigkeit (d. h. Zustellung) des Scheidungsantrags, § 1384 BGB.

21

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinngemeinschaft

- Erbschaften und Schenkungen während der Ehe
 - werden dem Anfangsvermögen hinzugerechnet und erhöhen somit den Zugewinn nicht (§ 1374 Abs. 2 BGB).
 - Das geerbte oder überlassene Haus begründet somit bei Scheidung in der Regel keine Ansprüche des andern Ehegatten.
 - Ausnahme: spätere Wertveränderungen.
- Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten
 - werden im Regelfall über den Zugewinnausgleich automatisch rückabgewickelt.
 - Ausnahme: Die Vermögensverschiebung geht in einer „Nullfiktion“ unter, insbesondere also bei Überschuldung.

22

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinngemeinschaft

- Keine automatische Mithaftung für die Schulden des andern Ehegatten! Hierüber besteht bei juristischen Laien ein verbreiteter Irrtum.
- Anders freilich, wenn man aus selbständigen, nicht güterrechtlichen Gründen mithaftet, z. B. weil man auf Verlangen der Bank den Kreditvertrag des Ehegatten als Mitschuldner unterschrieben hat.

23

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Gütergemeinschaft

- Grundsätzlich wird alles zu gemeinschaftlichem Vermögen, egal ob vor oder nach Eheschließung erworben.
- Auch Schulden sind automatisch gemeinsame.
- Entgegen verbreiteter Fehlvorstellung nicht der gesetzliche Güterstand.
- Bis in die 1970er-Jahre v. a. im landwirtschaftlichen Milieu verbreitet.
- Heute unüblich. Die umfangreiche gesetzliche Regelung (§§ 1415 bis 1518 BGB) steht in keinem Verhältnis mehr zur praktischen Bedeutung.

24

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Gütertrennung

- Regelt in § 1414 BGB.
- Gütertrennung führt zum vollständigen Ausschluss des Zugewinnausgleichs
→ Ehegatten stehen vermögensmäßig zueinander wie nicht Verheiratete, auch im Scheidungsfall.
- Folglich auch kein Ausgleich von Zuwendungen zwischen den Ehegatten, wenn nicht ausdrücklich geregelt.
- Auch Gütertrennung ändert nichts an selbständig begründeter Mithaftung, z. B. weil der Kreditvertrag des Ehegatten mit unterschrieben wurde.

25

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Versorgungsausgleich

- Rechte auf spätere Rente (sog. Versorgungsanwartschaften) werden bei Scheidung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ausgeglichen.
- Der Grundgedanke ist ähnlich wie der des Zugewinnausgleichs:
 - Anwartschaften, die vor Eheschließung bestanden, sind nicht auszugleichen.
 - Die zwischen Eheschließung und -scheidung neu hinzu erworben Anwartschaften werden paritätisch verteilt.

26

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Versorgungsausgleich

- Unter den Versorgungsausgleich fallen insb.:
 - Altersrente beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger,
 - Beamtenpensionen,
 - Betriebsrenten,
 - Renten bei berufsständischen Versorgungswerken,
 - private Altersvorsorge, die nur verrentet ausgezahlt werden kann, z. B. „Riesterrente“
- Andere Vermögensanlagen (z. B. Immobilie, Wertpapiere) unterfallen hingegen nicht dem Versorgungsausgleich, sondern dem Zugewinnausgleich, auch wenn sie zum Zwecke der Altersvorsorge aufgebaut wurden.

27

Versorgungsausgleich

- Der Versorgungsausgleich wird in der Regel nicht durch eine Geldzahlung realisiert, sondern durch eine Verrechnung auf den Konten, die der Rentenversicherungsträger für jeden Arbeitnehmer führt.
- Der Versorgungsausgleich erfolgt im Scheidungsverfahren von Amts wegen. Anders als beim Unterhalt oder Zugewinnausgleich müssen die Parteien also nicht selbst vortragen und ausrechnen, wie viel ihnen ihrer Ansicht nach zusteht.
